

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der ENH GmbH

## I. Geltungen der Bedingungen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Kauf-, Werk- und Werklieferungsverträge zwischen der ENH GmbH als Verkäufer/Werkunternehmer und dem Käufer/Besteller (nachfolgend „Vertragspartner“ genannt).
2. Von diesen Bedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen der Vertragspartners werden, auch soweit sie der ENH GmbH bekannt worden sind, nicht Vertragsbestandteil und zwar auch dann nicht, wenn Ihnen nicht besonders widersprochen wird. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn die ENH GmbH sie schriftlich bestätigt.

## II. Angebot und Vertragsschluss

1. Die Angebote der ENH GmbH sind freibleibend und unverbindlich: Zwischenverkauf bleibt vorbehalten. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen dürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung der ENH GmbH. Lehnt diese nicht binnen 4 Wochen nach Antragsingang die Annahme ab, gilt die Bestätigung als erteilt. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.
2. An den zu dem Angebot gehörenden Unterlagen (z.B. Kostenanschlägen, Plänen ect.) behält sich die ENH GmbH Eigentums- und Urheberrecht vor: sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Proben und Muster gelten als Anschauungsstücke für Qualität, Abmessung und Farbe
3. Die Verkaufsstellen der ENH GmbH sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrags hinaus gehen.

## III. Preise

1. Die ENH GmbH hält sich an die in Ihren Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind die in der Antragsbestätigung der ENH GmbH genannten Preise zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Bei Kaufgeschäften verstehen sich die Preise, falls nicht anders vereinbart, frei Lager Thörey einschließlich normaler Verpackung. Verkaufspreise gelten nur dann als Festpreise, wenn diese die ENH GmbH schriftlich zusagt.
2. Die in den Angeboten der ENH GmbH enthaltenen Einheitspreise für Edelstahl, Bleche und Normteile beruhen auf den angegebenen Maßen. Alle Maße sind durch Aufmaßnahme am Bau zu überprüfen. Durch Aufmaß festgestellte Abweichungen der Maße einzelner Elemente von den im Angebot angegebenen Maßen führen bei Maßabweichungen von +/- 5 cm in Länge und/oder Breite nicht zu einer Änderung der Angebotspreise. Liegen bei einzelnen Elementen größere Abweichungen vor, ist der angebotene Einheitspreis unter Berücksichtigung des Mehr- oder Minderaufwands angemessen zu erhöhen bzw. zu reduzieren.

## IV. Liefer- und Leistungszeit

1. Die Festlegung von Lieferterminen und Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedarf der Schriftform. Lieferfristen gelten vorbehaltlich richtiger oder rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die ENH GmbH sichert die Einhaltung verbindlicher Lieferfristen schriftlich zu.
2. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung vom Vertragspartner zu beschaffener Unterlagen sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
3. Die Lieferfrist und Leistungszeit verlängert sich angemessen bei Liefer- und Leistungsverzögerung aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der ENH GmbH die Lieferung bzw. Ausführung der Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wenn die ENH GmbH die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Kann aus derartigem Anlass die vertraglich vereinbarte Leistung nicht erbracht werden, ist die ENH GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten: Schadensersatzansprüche sind insoweit ausgeschlossen. Lieferungs- und Leistungsverzögerungen die bei Lieferanten der ENH GmbH eintreten, hat die ENH GmbH nicht zu vertreten, es sei denn sie beruhen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Lieferanten.
4. Bei Vorliegen von Lieferverzögerungen, die die ENH GmbH zu vertreten hat, wird die Dauer der vom Vertragspartner gesetzlich zu setzenden Nachfrist bezüglich der Vertragserfüllung auf zwei Wochen festgelegt. Die Nachfrist beginnt mit Eingang der entsprechenden Mitteilung bei der ENH GmbH.
5. Die ENH GmbH ist zu Teillieferung und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

## V. Gefahrübergang

1. Bei Kaufgeschäften und Werklieferungen über vertretbare Sache geht die Gefahr auf den Vertragspartner über, sobald die an den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendungen das Lager der ENH GmbH verlassen hat. Auf Wunsch des Vertragspartners werden Lieferungen in seinem Namen und seine Rechnung versichert.
2. Bei Gefahrübergang bei Werksleistungen und Werkslieferungsverträgen über unvertretbare Sachen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

## VI. Gewährleistungen bei Kaufgeschäften/Werkslieferungsverträgen über vertretbare Sachen

1. Die ENH GmbH gewährleistet, dass gelieferte neue Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind. Die Gewährleistungsfrist beträgt insoweit 6 Monate und beginnt mit dem Lieferdatum.
2. Die Gewährleistung entfällt, wenn Schäden entstehen, die auf unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Vertragspartner oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse zurückzuführen sind.
3. Die Obliegenheiten der §§ 377 und 378 des Handelsgesetzbuches gelten für den Vertragspartner, der Kaufmann im Sinne des HGB ist. Mängel, Transportschäden, Fehlmengen sind unverzüglich anzuzeigen; beanstandete Ware darf nicht verarbeitet oder eingebaut werden. Transportschäden sind dem Verkäufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Anlieferung per Bahn, mit Fahrzeugen des gewerblichen Güternah- und Fernverkehrs oder durch sonstige Verkehrsträger hat der Vertragspartner die erforderlichen Formalitäten gegenüber dem Frachtführer wahrzunehmen. Mängel des Liefergegenstandes sind der ENH GmbH vom Vertragspartner, die kein Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich mitzuteilen. Mängel die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind der ENH GmbH unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
4. Ist der Liefergegenstand mangelhaft, hat die ENH GmbH die Wahl, Gewährleistungen durch Nachbesserungen oder Ersatzlieferung zu leisten. Bei transportablen Liefergegenständen kann die ENH GmbH im Falle der Nachbesserung nach ihrer Wahl verlangen, dass:
  - a) das Schadhafte Teil zur Reparatur und anschließender Rücksendung an die ENH GmbH geschickt wird;
  - b) der Vertragspartner das schadhafte Teil bereithält und ein Mitarbeiter der ENH GmbH an den Standort geschickt wird, um die Reparatur vorzunehmen.
5. Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann der Vertragspartner nach seiner Wahl Wandlung oder Minderung verlangen. Eine Gewährleistung nach normaler Abnutzung ist ausgeschlossen.
6. Gewährleistungsansprüche gegen die ENH GmbH stehen nur dem Vertragspartner zu und sind nicht abtretbar.

## VII. Abnahme/Gewährleistung für Werksleistungen

1. Der Vertragspartner ist zur Abnahme der Werksleistung verpflichtet, sobald ihm die Fertigstellung von der ENH GmbH angezeigt wird und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung stattgefunden hat. Erweist sich die Werkleistung als nicht vertragsgemäß, ist die ENH GmbH zur Mängelbeseitigung verpflichtet. Dies gilt nicht wenn der Mangel für den Vertragspartner unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Vertragspartner zuzurechnen ist.
2. Mit der Abnahme entfällt die Haftung der ENH GmbH für erkennbare Mängel, soweit sich der Vertragspartner nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels bei der Abnahme vorbehalten hat.
3. Treten nach Abnahme Mängel der Werksleistung auf, ist die ENH GmbH unter Ausschluss aller anderen Ansprüche zur Nachbesserung berechtigt und verpflichtet. Der Vertragspartner hat einen festgestellten Mangel der ENH GmbH unverzüglich anzuzeigen.
4. Schlägt die Nachbesserung fehl oder ist sie unmöglich, hat der Vertragspartner ein Minderungsrecht. Wandlung kann er nur verlangen, wenn die mangelhafte Werksleistung für ihn nachweislich ohne Interesse ist.

## VIII. Haftungsbeschränkung

1. Schadensersatzansprüche gegen die ENH GmbH bestehen - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung. Eine Ausnahme gilt insoweit für Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung, die auf einer Verletzung Vertragswesentlicher Pflichten beruhen; insoweit haftet die ENH GmbH auch für leichte Fahrlässigkeit.
2. Die ENH GmbH haftet nicht für mittelbare Schäden und Mängelfolgeschäden, es sei denn, diese Schäden beruhen auf einer Eigenschaftszusicherung, die den Vertragspartner gegen den Eintritt solcher Schäden schützen soll. Zugesicherte Eigenschaften im Sinne von § 459 Abs. 2 BGB sind als Zusicherung ausdrücklich zu kennzeichnen. Eine Bezugnahme auf DIN-Normen beinhaltet grundsätzlich die nähere Warenbezeichnung und begründet keine Zusicherung durch die ENH GmbH, es sei denn, dass insoweit eine Zusicherung ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

## IX. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich) sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die der ENH GmbH aus jedem Rechtsgrund gegen den Vertragspartner jetzt oder künftig zustehen werden der ENH GmbH nachfolgend Sicherheiten gewährt, die die ENH GmbH auf Verlangen Ihrer Wahl freigeben wird, insoweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.
2. Die Ware bleibt Eigentum der ENH GmbH. Verarbeitung und Umbildung erfolgen stets für die ENH GmbH als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für die ENH GmbH. Erlischt das (Mit-) Eigentum der ENH GmbH durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Vertragspartners an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf die ENH GmbH übergeht. Der Vertragspartner verwahrt das (Mit-) Eigentum der ENH GmbH unentgeltlich. Ware, an der die ENH GmbH (mit-) Eigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
3. Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsüberlassungen sind unzulässig. Die aus einem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherungen, unerlaubte Handlungen) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Vertragspartner bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an die ENH GmbH ab: die ENH GmbH nimmt die Abtretung an.
4. Wird Vorbehaltsware vom Vertragspartner als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Vertragspartner schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten, einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek, mit Rang vor dem Rest ab; die ENH GmbH nimmt die Abtretung an.
5. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Vertragspartner auf das Eigentum der ENH GmbH hingewiesen und diese unverzüglich benachrichtigen.
6. Bei Vertragswidrigen Verhalten des Vertragspartners - insbesondere Zahlungsverzug - ist die ENH GmbH berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegeben falls Abtretung der Herausgabeansprüche des Vertragspartners gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie der Pfändung der Vorbehaltsware durch die ENH GmbH liegt - kein Rücktritt vom Vertrag.

## X. Zahlung

1. Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen der ENH GmbH 14 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Skontoabzüge sind nur gestattet, sofern eine schriftliche Vereinbarung über die Skontogewährung vorliegt. Skontogewährung hat stets zur Voraussetzung, dass das Konto des Vertragspartners sonst keine fälligen Rechnungsbeträge aufweist. Ersatzteile und Zubehör sind stets sofort und ohne Abzug zahlbar.
2. Die ENH GmbH ist berechtigt, vom Vertragspartner, der Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist vom Fälligkeitstage an und vom Vertragspartner, der kein Kaufmann ist, ab Verzug Zinsen in Höhe der von ihm selbst zu zahlenden Kreditkosten, mindestens aber von 3% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen; die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
3. Die ENH GmbH ist berechtigt, Zahlungen zunächst auf ältere Schulden des Vertragspartners anzurechnen. Dabei ist die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen. Die ENH GmbH wird den Vertragspartner über die Art der Verrechnung informieren.
4. Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln behält sich die ENH GmbH ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets nur zahlungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Vertragspartners und sind sofort fällig.
5. Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstrittig sind. Der Vertragspartner ist jedoch zur Zurückbehaltung wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

## XI. Geltung der Vorschriften der VOB Teil B

1. Übernimmt die ENH GmbH für den Vertragspartner die Ausführung von Werksleistungen, die Bauleistungen im Sinne von § 1 VOB/Teil A darstellen, wird für diesen Leistungsteil verbindlich die Geltung der Bestimmungen der VOB Teil B in der jeweils neusten Fassung vereinbart, mit der Maßgabe, dass die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ergänzend.
2. Dem Vertragspartner wurde bei Vertragsabschluss die Möglichkeit eingeräumt, bei der ENH GmbH Einsicht in die VOB Teil B in der neusten Fassung zu nehmen.

## XII. Sonstige Bestimmungen

1. Soweit die Voraussetzung für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 der ZPO vorliegen, ist Gerichtsstand für alle Vertragsparteien - auch für Wechsel- und Scheckklagen - das für den Firmensitz der ENH GmbH zuständige Amtsgericht.
2. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbestimmungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger vertraglicher Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

## XIII. Bundesdatenschutzgesetz

Der Vertragspartner gestattet, dass die im Rahmen der Auftragsabwicklung und Abrechnung erforderlichen Daten mittels EDV verarbeitet und gespeichert werden (§ 3 BDSG). Die Rechnung (Lieferschein) gilt gleichzeitig als Benachrichtigung im Sinne des § 26 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes.